

RS OGH 1997/11/26 3Ob320/97y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.11.1997

Norm

IPRG §10

UN-Übk über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche ArtII

UN-Übk über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche ArtV litb

Rechtssatz

Deckt sich die Bezeichnung einer Partei im Schiedsvertrag nicht mit jener im Schiedsspruch, bedarf es eines urkundlichen Nachweises der Parteienidentität beziehungsweise der Universalsukzession. Lag dem eine Verschmelzung zugrunde, richten sich deren Rechtsfolgen nach dem Verschmelzungsstatut. Bei Verschiedenheit der Gesellschaftsstatute sind im Hinblick auf die Wirkung in diese zu kumulieren und soweit als möglich anzupassen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 320/97y

Entscheidungstext OGH 26.11.1997 3 Ob 320/97y

Veröff: SZ 70/249

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0109160

Dokumentnummer

JJR_19971126_OGH0002_0030OB00320_97Y0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at